



Aargauische Offiziersgesellschaft

## **Statuten der Aargauischen Offiziersgesellschaft vom 21. März 2018**

### **Name, Sitz und Zweck**

- Art. 1 Unter dem Namen "Aargauische Offiziersgesellschaft" (AOG) besteht ein Verein nach Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Aarau.
- Art. 2 <sup>1</sup> Die AOG setzt sich für die Wahrung einer leistungsfähigen und modernen Armee als wichtigstes Instrument der Schweizer Sicherheitspolitik ein.  
<sup>2</sup> Die AOG handelt unabhängig und religiös neutral.  
<sup>3</sup> Die AOG fördert den Austausch unter den Lokalsektionen und unterstützt deren Aktivitäten.

### **Organisation**

- Art. 3 Die AOG ist eine Kantonalsektion der Schweizerischen Offiziersgesellschaft (SOG).
- Art. 4 Die AOG setzt sich aus folgenden Lokalsektionen beziehungsweise deren Mitglieder zusammen:
- Offiziersgesellschaft Aarau
  - Offiziersgesellschaft Baden
  - Offiziersgesellschaft Brugg
  - Fricktalische Offiziersgesellschaft
  - Offiziersgesellschaft Freiamt
  - Offiziersgesellschaft Lenzburg
  - Offiziersgesellschaft Zofingen
- Art. 5 Die Organe der Aargauischen Offiziersgesellschaft sind:
- Die Generalversammlung
  - Der Vorstand
  - Die Revisionsstelle

## Die Generalversammlung

- Art. 6 <sup>1</sup> Die ordentliche Generalversammlung tritt alle drei Jahre im Frühjahr zusammen.
- <sup>2</sup> Der Vorstand lädt auf einem im Geschäftsverkehr üblichen Weg spätestens sechs Wochen vor der Versammlung die Mitglieder aller Lokalsektionen ein und stellt die Traktandenliste zusammen.
- <sup>3</sup> Eine ausserordentliche Generalversammlung muss auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von einem Fünftel mit Mitglieder innerhalb von drei Monaten vom Vorstand einberufen werden.
- <sup>4</sup> Anträge müssen bis zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.
- Art. 7 Die nicht übertragbaren Aufgaben der Generalversammlung sind:
- Wahl des Präsidenten, des Kassiers und der Revisionsstelle;
  - Genehmigung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, der Vereinsrechnung sowie des Berichts der Revisoren;
  - Entlastung des Vorstandes;
  - Genehmigung des Budgets für die nächste Amtsperiode sowie Festlegung der Jahresbeiträge der Lokalsektionen;
  - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, der Präsidentenkonferenz und von Mitgliedern zuhanden der Generalversammlung;
  - Änderungen der Statuten;
  - Auflösung der Gesellschaft.
- Art. 8 <sup>1</sup> Der Präsident leitet die Generalversammlung und bestimmt den Protokollführer.
- <sup>2</sup> Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit dem einfachen Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder, sofern kein anderes Quorum in diesen Statuten verlangt wird.
- <sup>3</sup> Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

## **Der Vorstand,**

### **Art. 9 Wahl und Konstitution des Vorstandes**

<sup>1</sup>Der Präsident und der Kassier der AOG werden von der Generalversammlung einzeln gewählt. Die Sektionspräsidenten nehmen von Amtes wegen im Vorstand Einsitz. Legt ein Sektionspräsident sein Amt in seiner Sektion nieder, nimmt sein Nachfolger ohne Weiteres Einsitz im Vorstand der AOG. Die Wahl des Präsidenten und des Kassiers erfolgt mit dem absoluten Mehr an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer des Präsidenten und des Kassiers der AOG beträgt grundsätzlich drei Jahre. Eine einmalige Wiederwahl durch die Generalversammlung für weitere drei Jahre, auf Antrag des Vorstandes der AOG, ist möglich. Die maximale Amtszeit beträgt zwei aufeinanderfolgende Amtsperioden von drei Jahren. Die im Vorstand Einsitz nehmenden Sektionspräsidenten gehören dem Vorstand solange an, als dass sie die Lokalsektion präsidieren.

<sup>3</sup> Ein Sektionspräsident übernimmt das Vizepräsidium der AOG. Das Vizepräsidium wird im Dreijahresturnus in alphabetischer Reihenfolge an die nächste Sektion übertragen. Eine Wahl durch die Generalversammlung erfolgt nicht.

<sup>4</sup> Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selber.

### **Art. 10 <sup>1</sup> Der Vorstand hat folgende Aufgaben:**

- Wahrung der Interessen des Vereins und dessen Vertretung nach aussen;
- Erstellung eines Budgets zuhanden der Generalversammlung und Antragstellung über die Höhe des Mitgliederbeitrages;
- Umsetzung des Vereinszweckes sowie Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung;
- Verfassen von Protokollen der Vorstandssitzungen, der Generalversammlung und der Präsidentenkonferenz;
- Behandlung von Geschäften, die sich aus dem Vereinszweck ergeben oder von den Sektionen vorgeschlagen werden
- Nomination der Delegierten der AOG für die Delegiertenversammlung der Schweizerischen Offiziersgesellschaft
- Die administrative Geschäftsführung.

<sup>2</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

<sup>3</sup> Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

## Die Revisionsstelle

Art. 11 Die Revisionsstelle hat folgende Aufgaben:

- Prüfung der Jahresrechnung und des Vermögensnachweises (Bilanz);
- Schriftliche Berichterstattung zuhanden der Generalversammlung.

Art. 12 <sup>1</sup> Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern welche nicht derselben Lokalsektion angehören.

<sup>2</sup> Die Mitglieder der Revisionsstelle sind jeweils für drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist für eine weitere Amtsperiode zulässig.

## Das Rechnungswesen

Art. 13 <sup>1</sup> Die Lokalsektionen bezahlen ihre Jahresbeiträge jährlich bis zum 31. August.

<sup>2</sup> Die Rechnung wird auf Ende einer Amtsperiode abgeschlossen.

<sup>3</sup> Das Geschäftsjahr dauert vom 01. Januar bis 31. Dezember

Art. 14 <sup>1</sup> Die Mittel der Gesellschaft bestehen aus:

- Erträgen aus Vermögen und Aktivitäten des Vereins;
- Festgelegten Jahresbeiträgen von den Lokalsektionen;
- Freiwilligen Zuwendungen.

<sup>2</sup> Neumitglieder sind im Jahr ihres Beitritts von der Beitragspflicht entbunden.

## Revision der Statuten

Art. 15 <sup>1</sup> Die Revision der Statuten findet auf Antrag *des Vorstandes* statt.

<sup>2</sup> In der Traktandenliste der Generalversammlung muss ausdrücklich auf die Revision der Statuten hingewiesen werden.

## Auflösung der Gesellschaft

Art. 16 <sup>1</sup> Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit.

<sup>2</sup> Der Verein darf nicht aufgelöst werden, solange 20 Mitglieder das Fortbestehen verlangen und der Vorstand vollständig besetzt werden kann.

<sup>3</sup> Über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung entscheidet die Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit.

## **Schluss**

Art. 17 Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 28. März 1979 und wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 21.03.2018 angenommen. Sie treten sofort in Kraft.

Der Präsident

Der Aktuar